

Absenzen

Gesetzliche Grundlage

Die Absenzenordnung stützt sich auf die kantonale Verordnung für Kindergarten und Primarschule 641.11, §55

Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an unserer Schule sicher und verfolgt das Ziel, die Lehrpersonen jederzeit über das Fernbleiben von Kindern zu orientieren.

Grundsatz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht.
Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Gründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- Andere triftige Gründe

Meldung der Absenz

Die zuständige Lehrperson ist vor Unterrichtsbeginn oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen. Die Klassenlehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten am Elternabend über gewünschte Informationswege. Die Schule erhebt jeweils am Anfang des Schuljahres die „Notfallnummern“, unter denen die Erziehungsberechtigten erreicht werden können.

- Bei Nichtmeldung kontaktiert die Lehrperson bei Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten.
- **Kurzzeitabsenz** wie Arztbesuch, Zahnarzttermin, Therapie, etc., müssen der Lehrperson vorgängig schriftlich mitgeteilt werden (diese Termine sind jedoch nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu legen).
- Unpässlichkeit beim Turnen erfordert eine vorgängige Mitteilung der Erziehungsberechtigten.
- Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als sieben Schultagen ist der Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Urlaube

Jokertage

Pro Schuljahr steht jedem Kind ein Jokertag zur Verfügung. Dieser kann auch in Halbtagen bezogen werden und verfällt bei Nichtbezug.

- Beim Einlösen des Jokertages muss kein Grund des Fernbleibens vom Unterricht angegeben werden.
- Diese Absenz muss mindestens zwei Schultage vor der Inanspruchnahme mit dem dafür vorgesehenen Formular «Jokertag-Karte» der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Die Joker Halbtage dürfen nicht bei schon angekündigten Klassen- oder Schulanlässen bezogen werden.
- Das Nacharbeiten des versäumten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage und informiert die involvierten Fachlehrpersonen.

Beurlaubung

Urlaubsgesuche sind mit entsprechendem Formular schriftlich und begründet, unter Beilage von Bestätigungen von Vereinen, Organisationen usw., fristgerecht vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrperson einzureichen.

Gründe für die Bewilligung einesurlaubes

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Die Klassenlehrperson wird beim Entscheid beigezogen.

Gesuche werden bewilligt wenn:

- der Urlaub den Charakter des Einmaligen hat
- der Urlaub nicht in die Ferienzeit verlegt werden kann
- der Urlaub einen Bildungswert hat
- der Urlaub dem Besuch naher Verwandter im Ausland, Familienangelegenheiten und Familienzusammenführungen betrifft - in vertretbarem zeitlichem Rahmen.
- der Urlaub der Förderung ausserordentlicher Talente dient
- bei aktiver Teilnahme an wichtigen Sportveranstaltungen und kulturellen Anlässen

Zuständigkeiten

Die Klassenlehrperson: Jokertag

⇒ Eingabefrist 2 Tage vor Bezug

Die Schulleitung:

Urlaub ab 1 bis 10 Unterrichtstage ⇒ Eingabefrist 3 Wochen vor Urlaubsantritt

Durch die Schulleitung bewilligte Urlaube (ohne Jokertage) umfassen maximal 10 Tage vom Kindergarten bis zur 6. Klasse.

Der Schulrat:

Mehr als 10 Unterrichtstage
(auf Antrag der Schulleitung)

⇒ Eingabefrist 6 Wochen vor Urlaubsantritt

Nacharbeiten des verpassten Schulstoffes

Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der Klassenlehrperson die Art und Weise der Nacharbeit des versäumten Schulstoffes. Verpasste Prüfungen werden nach Absprache nachgeholt.

Das Nacharbeiten liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und muss vor Urlaubsantritt mit der Klassenlehrperson geregelt werden.

Dispensation

Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.

Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten. Bei längerer Dispensation vom Turn- oder Schwimmunterricht muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden (VO 641.11 §56).

Sanktionen

Bei unentschuldigten Absenzen nimmt die Klassenlehrperson Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Unentschuldigte Absenzen können mit folgenden Massnahmen geahndet werden: Strafarbeit, Nachsitzen von mindestens dem zeitlichen Umfang der Absenz.

Im Wiederholungsfall oder bei längerem Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen und/oder mit Busse bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).

Bewilligt durch den KSR am: 22. Mai 2012

In Kraft ab: 1. August 2012